

**Beschluss über die Vorläufigkeit der Gebührensätze der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 21.05.2019 ab dem
01.01.2021;**

**Ankündigung der Möglichkeit einer späteren, rückwirkenden Erhöhung der
Gebührensätze**

Der Rat der Stadt Leutershausen hat den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Leutershausen in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.01.2021 angewiesen, folgenden Grundsatzbeschluss zu fassen.

Die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Leutershausen fand am 28.01.2021 statt.

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Leutershausen fasst folgenden Beschluss über die Vorläufigkeit der Grundgebühren- und Verbrauchsgebührensätze sowie über die Möglichkeit einer rückwirkenden Anpassung dieser Gebührensätze im Rahmen einer Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS):

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Kommunalunternehmens Leutershausen vom 21.05.2019 festgesetzten Grundgebühren (vgl. § 9a BGS/WAS) sowie Verbrauchsgebühren (vgl. § 10 Abs. 1, § 10 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 BGS/WAS) werden zum 01.01.2021 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgabenrechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Gebührensätze wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Grundgebühren- sowie der Verbrauchsgebührensätze gegenüber den derzeit geltenden Gebührensätzen führen.

In welcher Höhe eine Anpassung der Gebühr erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der von einem unabhängigen Gutachter (Sachverständigenbüro Dagmar Suchowski, M.A., Akazienstr. 47, 85049 Ingolstadt) noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Gebührenpflichtigen, da die endgültigen Berechnungen erst im Laufe des Jahres 2021 abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.01.2021 erfolgen müssen.

Nach Abschluss der v.g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Grundgebühren- und Verbrauchsgebührensätze sowie der entsprechenden

Bestimmungen in der BGS/WAS im Rahmen eines Neuerlasses der BGS/WAS bzw. einer Änderungssatzung zur BGS/ WAS zu rechnen.“

Diese Entscheidung wurde bereits in der Stadtratssitzung vom 15.12.2020 sowie in der Verwaltungsratssitzung vom 17.12.2020 getroffen und im Amtsblatt vom 18.12.2020 öffentlich bekannt gemacht, wobei hier versehentlich auf das Datum der bereits außer Kraft getretenen Satzung vom 07.02.2018 Bezug genommen wurde.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Leutershausen den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Leutershausen in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.01.2021 angewiesen, folgende Änderungssatzung zu erlassen.

Aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt das Kommunalunternehmen Leutershausen folgende

1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Leutershausen (KUL) (BGS/WAS) vom 21.05.2019:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Kommunalunternehmens Leutershausen (KUL) (BGS/WAS) vom 21.05.2019 wird wie folgt geändert:

- (1) § 9a Abs. 2 Buchstabe a) sowie § 9a Abs. 2 Buchstabe b) sowie § 9a Abs. 2 Buchstabe c) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des KUL werden am Ende jeweils um folgende Sätze ergänzt:

„Diese Grundgebührensätze werden den Vorauszahlungen im Jahr 2021 zugrunde gelegt. Die endgültige Höhe der Grundgebührensätze wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ermittelt und rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft gesetzt.“

- (2) § 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des KUL wird am Ende um folgende Sätze ergänzt:

„Eine Gebühr von 2,40 € pro Kubikmeter wird den Vorauszahlungen im Jahr 2021 zugrunde gelegt. Die endgültige Höhe des Gebührensatzes wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ermittelt und rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft gesetzt.“

- (3) § 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des KUL wird am Ende um folgende Sätze ergänzt:

„Eine Gebühr von 2,40 € pro Kubikmeter wird den Vorauszahlungen im Jahr 2021 zugrunde gelegt. Die endgültige Höhe des Gebührensatzes wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ermittelt und rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft gesetzt.“

- (4) § 10 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des KUL wird am Ende um folgende Sätze ergänzt:

„Diese Verbrauchsgebührensätze werden den Vorauszahlungen im Jahr 2021 zugrunde gelegt. Die endgültige Höhe der Verbrauchsgebührensätze wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ermittelt und rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft gesetzt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Leutershausen, 28.01.2021


Michael Detlefs
Vorstand